



Beschlussvorlage - öffentlich -	
lfd. Nummer / Jahr	Fachbereich / Fachdienst
43/2017	3/61

Tagesordnungspunkt

Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017

hier: Architekten-Honorar für die Erstellung einer Gesamtkonzeption für die Sanierung und bauliche Ergänzung der Stadthalle als Grundlage für Förderanträge

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Rat	10.07.2017	

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 110.000,-- € für die Beauftragung von Architektenleistungen zur Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Sanierung und bauliche Ergänzung der Stadthalle in der Qualität eines Vorentwurfs als Grundlage für die Erarbeitung von Förderanträgen wird zugestimmt.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Wie in der Vorlage 42 /2017 - auf die hiermit Bezug genommen wird - dargelegt wurde, bedürfte es der Erstellung einer Gesamtkonzeption für das Stadthallen-Areal unter Berücksichtigung der notwendigen umfassenden Sanierung der Stadthalle und einer ergänzenden baulichen Entwicklung ihres Umfeldes, um überhaupt eine Chance auf Förderung der Sanierungskosten des Veranstaltungskomplexes zu erhalten.

Hierzu wäre es erforderlich, dass Honorar-Angebote von für die Aufgabenstellung geeigneten, leistungsfähigen und erfahrenen Architekturbüros für die Erarbeitung eines entsprechenden Vorentwurfs eingeholt und schließlich ein Auftrag hierzu an einen letztlich auszuwählenden Architekten erteilt wird. Überschlägig sind die zu erwartenden Kosten auf Grundlage der HOAI verwaltungsseitig ermittelt worden. Sie belaufen sich auf geschätzt ca. 110.000,-- €, wobei hierbei - ausgehend von einer gewissen Bandbreite von anrechenbaren Baukosten – von einer Maximal-Honorarsumme auszugehen ist.

Der vom Architekten vorzulegende Vorentwurf sollte dann die Grundlage für die zu stellenden Förderanträge bilden. Ohne Vorlage einer zumindest auf Vorentwurfsniveau erstellten Gesamtkonzeption für die grundlegende (energetische) Sanierung und den (barrierefreien) Umbau der Stadthalle mit baulicher Ergänzung im Umfeld (vgl. Vorlage 42/2017) ist eine Fördermittelbewilligung nicht denkbar.

Ohne die Hilfe von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW ist wiederum die Durchführung einer grundlegenden Sanierung der Stadthalle, die für deren zukunftsfähigen Betrieb gemäß vorliegendem Gutachten erforderlich ist und Kosten von rd. 7 Millionen Euro

verursacht, für die Stadt Meinerzhagen nicht finanzierbar.

Um auf jeden Fall in den Genuss von Städtebaufördermitteln nach dem „regulären“ Städtebauförderprogramm kommen zu können, muss ein Förderantrag zwingend bis zum Ende des Jahres im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung des noch laufenden REGIONALE-Förderprojektes entweder „Innenstadt Meinerzhagen“, auf das die Maßnahme des Umbaus und der Sanierung der Stadthalle noch „aufgesattelt“ werden könnte, oder auf Grundlage eines Sonderprogramms bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt werden.

Insofern bedürfte es auch kurzfristig einer Beauftragung eines Architekten mit o.g. Leistungen. Da die vorbeschriebenen Erkenntnisse erst im laufenden Kalenderjahr gewonnen werden konnten, sind im Haushalt 2017 keine Mittel für die Auszahlung der oben angesprochenen Architektenleistungen eingestellt. Eine Auftragserteilung kann somit nur erfolgen, wenn die hierfür notwendigen Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden.

II. Haushaltsrechtliche Situation:

Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus dem unter I. dargestellten Sachverhalt.

Die Deckung für die außerplanmäßigen Auszahlungen kann im laufenden Haushaltsjahr aus dem Auftrag I 573 02 302 „Brandmeldeanlage Stadthalle“ gewährleistet werden, da die dort veranschlagten Mittel i. H. von 187.000,00 € in dieser Höhe im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden müssen. Wie in einer der letzten Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses ausführlich erläutert, ist – in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises – angesichts der ohnehin ausstehenden grundlegenden Sanierung der Stadthalle eine Ertüchtigung der Brandmeldeanlage mit Ergänzung einer Sprachalarmierung, wie ursprünglich geplant, nicht mehr vorgesehen. Stattdessen werden aus den zur Verfügung stehenden Mitteln aus diesem I-Auftrag nur einige Sofortmaßnahmen zum Brandschutz im Sinne einer Kompensation durchgeführt. Für diese (im Wesentlichen: Einbau einer automatisch öffnenden Rauchwärmeabzugsanlage über dem Veranstaltungssaal, Einbau von Zwischenwänden mit dichtschießenden Rauchschutztüren auf den Emporen) werden lediglich Mittel i. H. von rund 20.000,00 € benötigt, so dass der übrige Haushaltsansatz für die Verwendung des o. g. Architektenhonorars zur Verfügung stünde.

Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Durchführung der grundlegenden Sanierung der Stadthalle, die nahezu einem Neubau gleichkommt, um eine investive Maßnahme handeln wird. Die Architektenleistungen zur Erstellung eines Vorentwurfs einer Gesamtkonzeption sind als vorlaufende Planungsleistungen für diese investive Maßnahme zu werten und können insofern bei Rechnungsstellung in 2017 auch entsprechend gebucht werden.

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann jedoch noch nicht mit 100 %iger Gewissheit von einer Förderung der Maßnahme ausgegangen werden, da erst im Zuge der Prüfung des Förderantrages in 2018 die Förderfähigkeit der Maßnahme festgestellt wird.

Sollte der Förderantrag negativ beschieden werden, wäre eine grundlegende Sanierung der Stadthalle für die Stadt Meinerzhagen voraussichtlich nicht finanzierbar. Ohne Förderung könnten nur Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die im Haushalt konsumtiv zu buchen wären. Das hätte dann zur Folge, dass eine in Anspruch genommene Deckung aus dem Investitionsauftrag „Brandmeldeanlage Stadthalle“ nicht für die in diesem Fall konsumtive Maßnahme herangezogen werden könnte.

Dieser Sachverhalt ist seitens der Kämmerei mit dem Wirtschaftsprüfer Herrn Benninghaus abgeklärt worden. Herr Benninghaus hat empfohlen, die benötigten Mittel zunächst investiv durch den I-Auftrag zu decken, da seitens der Stadt von einer Förderfähigkeit ausgegangen wird, auch wenn Gewissheit, ob die Maßnahme gefördert wird, erst im kommenden Jahr nach Prüfung des Förderantrags besteht. Für den Fall, dass der Stadt Meinerzhagen keine Förderung gewährt wird, empfiehlt Herr Benninghaus im Rahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 eine Rückstellung zu bilden. Die in diesem Jahr fällig werdenden Auszahlungen für die Architektenleistungen, die

durch die Deckung aus dem I-Auftrag „Brandmeldeanlage Stadthalle“ gezahlt werden, wären dann durch Umbuchungen dem I-Auftrag aus der Rückstellung wieder gut zu schreiben.

Meinerzhagen, den 21.06.2017

Der Bürgermeister
gez.
(Nesselrath)